

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Per E-Mail:  
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Zürich, 12. Februar 2021

**Änderung des Gentechnikgesetzes (Verlängerung des Moratoriums zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehört insbesondere auch eine angemessene Ausgestaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit zukunftssträchtigen Technologien. Wir nutzen deshalb die Möglichkeit, zur beantragten Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 37a GTG soll das am 31. Dezember 2021 auslaufende Moratorium für Bewilligungen für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden. **Die ZHK lehnt ein erneutes Moratorium, respektive dessen Verlängerung entschieden ab.**

Forschung und Entwicklung findet dort statt, wo deren praktische Anwendung erlaubt ist. Für den Forschungs- und Innovationsstandort Zürich, dessen Wertschöpfung wesentlich von der Anwendung neuer Ideen und Technologien abhängt, wäre die erneute Verlängerung des Moratoriums dementsprechend ein schlechtes Signal und würde der Wettbewerbsfähigkeit schaden.

Darüber hinaus stellt ein Verbot der Gentechnik in der Landwirtschaft sowohl die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten als auch die Schweizer Landwirtinnen und Landwirte gegenüber dem Ausland schlechter. Erstere werden ihrer Wahlfreiheit beraubt und in die Irre geführt, denn die Einfuhr von Produkten aus gentechnisch veränderten Pflanzen in die Schweiz ist erlaubt, und zwar sowohl als Nahrungs- als auch als Futtermittel.

Sodann bevormundet das Verbot der Gentechnik die Schweizer Landwirtinnen und Landwirte. Ihnen sollte vielmehr die freie Entscheidung überlassen werden, mit welchen Anbaumethoden und -technologien sie sich im Wettbewerb behaupten möchten. Landwirte und Landwirtinnen, die sich gegen den Einsatz der Gentechnik entscheiden, könnten dies entsprechend vermarkten und sich damit von der Konkurrenz differenzieren. Ein erneutes Moratorium wirkt zudem wettbewerbsverzerrend, denn den vielen ausländischen Bäuerinnen und Bauern, welche in die Schweiz exportieren, ist der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen erlaubt.

Anstatt wenig lösungsorientierter Verbote, benötigt die Schweiz vielmehr zielführende Regulierungen, welche zukunftssträchtige Technologien ermöglichen und fördern. Dazu gehört insbesondere die korrekte Information der Konsumentinnen und Konsumenten, welche diesen erlaubt, eine faktenbasierte Entscheidung zu treffen.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Schweiz bereits heute über ein sehr strenges Gentechnikgesetz verfügt, welches den verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit der Gentechnik auch im Bereich Landwirtschaft und Ernährung garantiert. Das ist der richtige Weg.

Aus diesen Überlegungen lehnen wir die vorgeschlagene Verlängerung des Moratoriums zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen klar ab. Wir stellen daher folgenden Antrag:

**Antrag:**

Art. 37a GTG ist ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**



Dr. Regine Sauter  
Direktorin



Roman Obrist  
Leiter Wirtschaftspolitik